

# Verschönerungsverein Veitshöchheim e.V.

## Satzung

### §1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Veitshöchheim e.V. Er hat seinen Sitz in Veitshöchheim.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes sowie die Belebung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Veitshöchheim.

### §3

#### Vereinstätigkeit

1. Zur Verwirklichung des in § 2 Abs. 2 aufgeführten Zwecks, hat der Verein folgende Aufgaben:
  - a) Ortsbildpflege
  - b) Freizeiteinrichtungen
  - c) Schutz und Pflege der Landschaft
  - d) Förderung der Denkmal- und Brauchtumspflege.
2. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

### § 4

#### Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) volljährige Personen
  - b) minderjährige Personen ab 16 Jahren mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
  - c) juristische Personen (z.B. Firmen, Vereine)
  - d) nicht rechtsfähige Vereine
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Gesuches kann innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) ernannt werden:
  - Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

### § 5

#### Ende der Mitgliedschaft

#### Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod mit dem Todestag
- b) durch Austritt

c) durch Ausschluß

## § 6

### Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt ist jederzeit zulässig.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Bei Austritt während des Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag sofort zu bezahlen, sofern er noch nicht entrichtet ist.

## § 7

### Ausschluß aus dem Verein

1. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig
  - wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
  - Bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren nach erfolgloser Mahnung.
2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand
3. Durch das Mitglied kann innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

## § 8

### Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist im 1. Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 9

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Bei größeren Vereinsveranstaltungen kann der Verein einen besonderen Festausschuss wählen, in den auch Nichtmitglieder, wenn es im Interesse der Vereinssache liegt, wählbar sind.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, und zwar jeweils 2 gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl bestimmt. Er bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können – nicht – in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat. Zum gültigen Beschluß ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.
7. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beisitzer mit beratender Funktion berufen. Diesen können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erfüllt sämtliche Aufgaben des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierfür zuständig ist.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens im IV. Quartal jeden Jahres der Mitgliederversammlung einen Maßnahmenkatalog für das folgende Jahr zu unterbreiten.
3. Der 1. Vorsitzende ist insbesondere zuständig für
  - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
  - Leitung der Mitgliederversammlungen
  - Ausführung der Vereinsbeschlüsse
4. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung
5. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen kurzgefaßte Niederschriften, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
6. Der Kassierer erhebt die Mitgliederbeiträge und besorgt die Kassengeschäfte des Vereins. Vor Bezahlung von Rechnungen sind diese durch den 1. Vorsitzenden oder den Vertreter zu bestätigen. Bei der alljährlich im 1. Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung hat der Kassierer für das abgelaufene Jahr den Jahresrechnungsabschluß vorzulegen, der vor Billigung von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren geprüft sein muß.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Neuwahl des Vorstandes und dessen Entlastung beschließt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt auch den Maßnahmenkatalog bei der ersten jährlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, der auch die an die Mitgliederversammlung gelangenden Anträge vorzubereiten hat.

## § 13

### Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 2 Monaten
- c) wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

## § 14

### Form der Berufung

1. die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen durch Veröffentlichung in den Veitshöchheimer Mitteilungen und Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß eine Frist von 8 Tagen liegen.
2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen; bei Satzungsänderungen die Ziffern der §§ bzw. Neufassung der gesamten Satzung.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

## § 15

### Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

## § 16

### Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 50 % der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Minderjährige sind stimmberechtigt.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache (= absolute) Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind den Ablehnungen hinzuzurechnen.
4. Andere Mehrheiten sind erforderlich
  - a) bei Satzungsänderungen: 2/3 der erschienen Mitglieder

- b) bei Auflösung des Vereins 4/5 der Mitglieder
- c) bei Änderung des Vereinszweckes: Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

#### § 17

##### Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:  
Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### § 18

##### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Veitshöchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Veitshöchheim, den 13.12.1982